

# **Beitrags- und Gebührenordnung TV 1888 Ruppichteroth e.V.**

1.

Der Mitgliedsbeitrag des TV 1888 Ruppichteroth e.V. wird in den einzelnen Altersgruppen ab dem 1. Jan. 2011 wie folgt festgesetzt:

	mtl.	jährlich	viertelj. (Einzug)
• für Kinder bis 6 Jahre	3,50	42,00	10,50
• für Kinder von 7 bis 14 Jahren	3,50	42,00	10,50
• für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren	4,00	48,00	12,00
• für Erwachsenen von 19 bis 25	5,00	60,00	15,00
• für Erwachsene von 26 bis 65	6,00	72,00	18,00
• für Senioren/innen ab 66	5,00	60,00	15,00

Das für den Beitrag maßgebliche Alter errechnet sich aus Beitragsjahr minus Geburtsjahr und ist so für das gesamte Beitragsjahr gültig (z.B. in 2011, geb. am 1.7.1992: 2011-1992= 19 Jahre = 60,00 € für das gesamte Beitragsjahr 2011).

Sofern in einer Familie mehr als zwei Familienangehörige Mitglieder des Vereins sind, ist das 3. und jedes weitere Familienmitglied jeweils bis einschließlich der Beitragsstufe bis 18 Jahre von der Beitragszahlung befreit; es sind jeweils die beiden höchsten Mitgliedsbeiträge zu entrichten (Altersermittlung wie oben).

2.

Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag des Vereins wird für die Tennisabteilung ein Sonderbeitrag für die einzelnen Altersgruppen ab dem 1. Jan. 2011 wie folgt festgesetzt:

	mtl.	jährlich	viertelj. (Einzug)
• für Kinder bis 6 Jahre	1,00	12,00	3,00
• für Kinder von 7 bis 14 Jahren	1,00	12,00	3,00
• für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren	3,00	36,00	9,00
• für Erwachsenen von 19 bis 25	6,00	72,00	18,00
• für Erwachsene von 26 bis 65	7,00	84,00	21,00
• für Senioren/innen ab 66	7,00	84,00	21,00

Sofern in einer Familie mehr als zwei Familienangehörige Mitglieder der Tennisabteilung Vereins sind, zahlt das 3. und jedes weitere Familienmitglied jeweils bis zur Beitragsstufe bis 18 Jahre nur die Hälfte des gültigen Beitrags; es sind jeweils die beiden höchsten Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu entrichten (Altersermittlung wie oben).

Ein Eintrittsgeld bzw. eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

3.

Jedes Mitglied hat das Recht einen schriftlichen Antrag auf Aussetzung bzw. Reduzierung des Beitrages an den Beitragswart oder den Vorsitzenden des TV 1888 Ruppichteroth e.V. zu stellen. Dieser Antrag ist jedoch ausführlich zu begründen und kann maximal für die Dauer von zwei Jahren gestellt werden (ist dann ggf. zu erneuern). Dieser Antrag wird nur vom Beitragswart, dem 1. Vorsitzenden und bei Bedarf dem 2. Vorsitzenden bearbeitet. Hierzu sind k e i n e Richtlinien und Kriterien festgelegt.

4.

Zum Zweck der Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand -hier der zur jeweiligen Zeit amtierende Beitragswart- zu richten; im Zweifelsfalle reicht es n i c h t aus, wenn der Antrag dem Abteilungs- oder Übungsleiter übergeben wird. Der Aufnahmeantrag muss

spätestens nach der fünften Trainingsteilnahme bzw. v o r der Teilnahme an Meisterschaftsspielen gestellt werden. Nichtmitglieder sind für den TV 1888 Ruppichteroth n i c h t startberechtigt!  
Die Mitgliedschaft im TV 1888 Ruppichteroth e.V. ist nur möglich, wenn zum Zwecke einer wesentlichen Arbeitserleichterung eine Einzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Beiträge erteilt wird.  
Mitglieder, die bisher noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen dies spätestens bis zum ersten Einzugstermin im Jahre 2011 nachholen.  
Kosten, die dem Verein im Falle von vom Mitglied verschuldeten Rücklastschriften entstehen, sind vom Mitglied zuzüglich einer Kostenpauschale von 5,00 € zu erstatten.

5.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats der Aufnahme in den Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zur Mitte des Quartals fällig und wird ohne Ausnahme vierteljährlich innerhalb der beiden ersten Wochen der Monate April-, Juni-, September- und Dezember vom Verein eingezogen.  
Kontonummernänderungen **m ü s s e n** spätestens bis 15. März/Mai/August/November schriftlich oder per E-Mail dem amtierenden Beitragswart vorliegen.  
Die Abteilungsleiter haben unaufgefordert Anfang Dezember eines jeden Jahres die tatsächlich am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder mit dem Beitragswart abzustimmen.

6.

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch freiwilligen Austritt (§ 5 der Vereinssatzung). Der freiwillige Austritt erfolgt ausschließlich durch **s c h r i f t l i c h e** Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. dem amtierenden Beitragswart. Er ist nur jeweils zum Quartalsende möglich und **m u ß** einen Monat vor dem entsprechenden Quartalsende vorliegen.  
Zur Kontrolle erhalten die Abteilungs- bzw. Übungsleiter am Anfang des Monats Oktober eine Liste mit den beim Verein geführten Mitgliedern, die der entsprechenden Abteilung zugeordnet sind. Der Abteilungsleiter muss die bearbeitete Liste(n) bis Anfang Dezember dem Beitragswart zurückgeben; Neuzugänge (falls nicht von einer anderen Abteilung gewechselt) müssen unverzüglich einen Aufnahmeantrag stellen!

7.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist von der Hauptversammlung gemäß § 6 der Vereinssatzung am **26. März 2010** beschlossen worden. Sie tritt ab dem 1. Jan. 2011 in Kraft; dementsprechend tritt die bisher geltende Beitrags- und Gebührenordnung vom 16. März 2001 außer Kraft.  
Der Verein wird angehalten, möglichst alle drei Jahre die Beitrags- und Gebührenordnung zu überprüfen.

8.

Entsprechende Informationen hat der Verein über seine Webseite **www.tv1888ruppichteroth.de** zu veröffentlichen. Dort sind auch notwendige Formulare wie Aufnahmeantrag und Änderungsmitteilung hinterlegt. Die Adresse des amtierenden Beitragswartes ist hier ebenfalls bekannt zu geben bzw. in den Formularen einzusetzen.

Ruppichteroth, den 9. April 2010

Harald Schiefen

1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_

Albert Brummenbaum

2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_